

## Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) (1)

### Kulturwissenschaft als Hauptfach

#### Teil II 52 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

#### § 1 Besondere Studienanforderungen

Im Fach Kulturwissenschaft ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist eine weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. In einer der lt. Hochschulreife ausgewiesenen modernen Fremdsprachen ist eine höhere Ausbildung bis zur Konversationsfähigkeit auf Kongressen nachzuweisen.

Die Lehrenden können die Zustimmung zu einem Themenvorschlag für die Magisterarbeit von ausreichenden Sprachkenntnissen abhängig machen.

#### § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Kulturwissenschaft als Hauptfach (HF) neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grund- und im Hauptstudium jeweils 30 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen freier Wahl sind jeweils 10 SWS vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Kulturwissenschaft, der als 1. oder 2. Hauptfach (HF) studiert werden kann, ist grundsätzlich mit allen an der HUB und an Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar.

#### § 3 Studienberatung

Eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird dringend empfohlen. Diese Beratungen haben die Aufgabe, den Studierenden bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden wie folgt angeboten:

Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen/eine vom Institut dazu beauftragte/n Mitarbeiter/in durchgeführt.

Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl des/der Studierenden durchgeführt.

#### § 4 Grundstudium

##### (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von ‚Kultur‘, den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von ‚Kultur‘, den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind insgesamt 30 SWS aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-Bereich zu belegen, darunter je eine Einführung in „Ästhetik“ und „Kultur“ sowie je zwei darauf aufbauende Proseminare.

Von den vier geforderten Leistungsnachweisen (LN sind benotete Scheine) entfallen je zwei auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Davon muß je ein Leistungsnachweis prüfungsrelevant sein [s. MAPO HUB Teil I § 6 (5)].

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsteil zu stellen.

##### (2) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in mündlicher und/ oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich.

Von den vier Leistungsnachweisen im Grundstudium muß mindestens einer mündlich und einer schriftlich erbracht werden. Die Leistungsnachweise im Grundstudium sind im Verhältnis 2 : 2 auf die Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ zu verteilen.

Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten im Grundstudium umfassen.

Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

Referate [lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

Als prüfungsrelevante Studienleistungen [vgl. § 6 Abs. (5) MAPO HUB Teil I] gelten jene, die den Vorschriften der Bewertung und der Wiederholung von Prüfungsleistungen

der MAPO HUB Teil I §§ 7 bis 12, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 24 genügen.

Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### (3) Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen [s. § 5, Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] erfüllt hat. Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung (max. 40 Min.) in den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ (bei freier Prüfer- und Themenwahl - je ein Thema pro Studienschwerpunkt)

oder

aus zwei mündlichen Teilprüfungen (max. 20 Min) in den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ (bei freier Prüfer- und Themenwahl - je ein Thema pro Studienschwerpunkt). Die Prüfungsthemen sind den vier Studienschwerpunkten (s. „§ 4 Abs. (4) Studieninhalte und -ziele“ der Studienordnung des MTSG Kulturwissenschaft) zu entnehmen. Die mündlichen Prüfungsleistungen in den beiden Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ werden gesondert benotet.

Die Noten der geforderten prüfungsrelevanten Studienleistungen (je ein entsprechender LN aus „Ästhetik“ und „Kultur“) und die der mündlichen Prüfung (Kollegialprüfung oder zwei Teilprüfungen) im 1. HF Kulturwissenschaft werden addiert und durch vier geteilt: daraus ergibt sich die Fachnote des Grundstudiums.

Die Note der gesamten Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der beiden Hauptfächer bzw. aus der Fachnote im Hauptfach (doppelt gewichtet) und denen der beiden Nebenfächer gebildet.

## § 5 Hauptstudium

### (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von ‚Kultur‘, den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von ‚Kultur‘, den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind insgesamt 30 SWS aus dem Pflicht- und Wahlpflicht-Bereich zu belegen. Die vier Leistungsnachweise (LN sind benotete Scheine) verteilen sich je nach Schwerpunktwahl 3 : 1 oder 1 : 3 auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Der Nachweis der Anzahl der geforderten Leistungsnachweise gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Eröffnung des Magisterverfahrens.

## (2) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in mündlicher und/ oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich. Mindestens je ein Leistungsnachweis in „Ästhetik“ und „Kultur“ ist in schriftlicher Form zu erbringen.

Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel bis 25 Seiten umfassen.

Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

Referate [Lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## (3) Anforderungen der Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat [s. § 5 Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] und die bestandene Zwischenprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist. Der Antrag zur Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu stellen.

Die Magisterprüfung, die als Blockprüfung durchgeführt wird, besteht im Hauptfach aus folgenden Teilen, wobei die Magisterarbeit anderen Prüfungen vorgeht:

der Magisterarbeit im 1. Hauptfach (ein Anteil der Magisterarbeit kann in medialer Präsentation vorliegen). Das Thema ist in Absprache mit einem/ einer im Studiengang hauptamtlich tätigen Professor/in und Prüfungsberechtigten frei zu vereinbaren. Die Übergabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß an den Kandidaten/die Kandidatin und ist aktenkundig zu machen (§ 23 Abs. (3) MAPO HUB Teil I). Neben dem Thema der Magisterarbeit muß das Schriftstück das Anfangs- und dementsprechend das Abgabedatum (6 Monate Bearbeitungszeit, gem. § 23 Abs. (5) der MAPO HUB Teil I) sowie den Namen des Erstgutachters (Betreuers) verzeichnen.

Die Magisterarbeit muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung nachweisen und sollte den Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren dem Prüfungsausschuß des 1. Hauptfaches zu übergeben. Der Prüfungsausschuß leitet je ein Exemplar an die Gutachter weiter. Die Magisterarbeit wird durch den Betreuer und einen weiteren Prüfungsberechtigten begutachtet und bewertet. Die Bewertung erfolgt gem. § 23 Abs. (9) der MAPO HUB Teil I. Die Gesamtnote dieser Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der als mindestens „bestanden“ bewerteten Noten

der mündlichen Prüfung. Sie findet als Kollegialprüfung (mit je einer Vertreterin/einem Vertreter aus der „Ästhetik“ und der „Kulturwissenschaft“) statt. Die Prüferin/der Prüfer sind frei wählbar. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten und besteht aus je einer Teilprüfung für die Stoffgebiete „Ästhetik“ und „Kulturwissenschaft“. Die Prüfungszeit kann zwischen „Ästhetik“ und der „Kultur“ im Verhältnis 1 : 2, 2 : 1 oder 1 : 1 aufgeteilt werden. Die zu prüfenden vier Vertiefungsgebiete sind frei zu vereinbaren und allen vier Studienschwerpunkten zu entnehmen. Die Themen der mündlichen Prüfung dürfen sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit überschneiden. Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungsnoten, wobei die zum Schwerpunkt gewählte Teilprüfung doppelt gewichtet wird.

## § 6 Übergangsbestimmungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. Studierende im Hauptstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Magisterprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat (künftig Fakultätsrat) erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung nach diesen Prüfungsbestimmungen ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar. In strittigen Fällen entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsfällen der Prüfungsausschuß.

## § 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. 1 Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 02. Juni 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen  
für den Magisterteilstudiengang (MTSG)

Kulturwissenschaft als Nebenfach  
Teil II 52 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.<sup>1</sup>

## § 1 Besondere Studienanforderungen

Im Fach Kulturwissenschaft ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist eine weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. In einer der lt. Hochschulreife ausgewiesenen

modernen Fremdsprachen ist eine höhere Ausbildung bis zur Konversationsfähigkeit auf Kongressen nachzuweisen.

## § 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Kulturwissenschaft als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grund- und im Hauptstudium jeweils 14 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen freier Wahl sind jeweils 6 SWS vorgesehen. Damit wird sichergestellt, daß das Studium einschließlich der Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Kulturwissenschaft als NF ist grundsätzlich mit allen an der HUB und an Berliner Universitäten vertretenen MTSG sowie mit jenen Diplomstudiengängen kombinierbar, welche eine Nebenfach- bzw. eine nichtfachimmanente Wahlpflichtfachausbildung im Umfang von mind. 14 SWS (je GS und HS) fordern.

## § 3 Studienberatung

Eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird dringend empfohlen. Diese Beratungen haben die Aufgabe, den Studierenden bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden wie folgt geregelt:

Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen/eine vom Institut dazu beauftragte/n Mitarbeiter/in durchgeführt.

Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl des Studierenden durchgeführt.

## § 4 Grundstudium

### (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von ‚Kultur‘, den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von ‚Kultur‘, den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind 14 SWS aus dem Pflicht(P)- und Wahlpflicht(WP)-Bereich zu belegen, darunter eine Einführung in „Ästhetik“ oder „Kultur“ sowie je zwei darauf aufbauende Proseminare (eines in „Ästhetik“ und eines in „Kultur“).

Von den geforderten zwei Leistungsnachweisen (LN sind benotete Scheine) entfallen je einer auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Davon muß ein Leistungsnachweis prüfungsrelevant sein [s. MAPO HUB Teil I § 6 Abs. (5)].

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsteil zu stellen.

## (2) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in mündlicher und/ oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich.

Von den zwei Leistungsnachweisen im Grundstudium muß einer mündlich und einer schriftlich erbracht werden. Die Leistungsnachweise im Grundstudium sind gleichgewichtig auf die Studienrichtungen „Kultur“ und „Ästhetik“ zu verteilen.

Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten im Grundstudium umfassen.

Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

Referate [Lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

Als prüfungsrelevante Studienleistungen [vgl. § 6 Abs. (5) MAPO HUB Teil I] gelten jene, die den Vorschriften der Bewertung und der Wiederholung von Prüfungsleistungen der MAPO HUB Teil I §§ 7 bis 12, §§ 18 und 19 sowie §§ 22 bis 24 genügen.

Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## (3) Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen [s. § 5, Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] erfüllt hat. Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (max. 20 Min.) in den Studienrichtungen „Ästhetik“ und „Kultur“ (bei freier Prüfer- und Themenwahl - je ein Vertiefungsgebiet aus zweien der vier Studienschwerpunkte).

Die Note der geforderten prüfungsrelevanten Studienleistung (aus „Ästhetik“ oder „Kultur“) und die der mündlichen Prüfung im NF Kulturwissenschaft ergeben die Abschlußnote des Grundstudiums.

Die Note der Zwischenprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der beiden Hauptfächer bzw. aus der Fachnote im Hauptfach (doppelt gewichtet) und den der beiden Nebenfächer gebildet.

## § 5 Hauptstudium

### (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Der MTSG Kulturwissenschaft weist vier große Studienschwerpunkte aus: den historischen Bereich von ‚Kultur‘, den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von ‚Kultur‘, den historischen Bereich von Ästhetik und Medien sowie den theoretischen und gegenwartsbezogenen Bereich von Ästhetik und Medien. Daraus sind 15 SWS aus dem Pflicht(P)- und Wahlpflicht(WP)-Bereich zu belegen. Die zwei Leistungsnachweise (LN sind benotete Scheine) verteilen sich je nach Schwerpunktwahl 2 : 0, 0 : 2 oder 1 : 1 auf „Ästhetik“ und auf „Kultur“. Der Nachweis der Anzahl der geforderten Leistungsnachweise gilt als Zulassungsvoraussetzung zur Eröffnung des Magisterverfahrens beim Prüfungsausschuß.

### (2) Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in mündlicher und/ oder schriftlicher Form erbracht werden; sie werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u.ä.) möglich. Mindestens ein Leistungsnachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen.

Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten:

Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel bis 25 Seiten umfassen.

Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten:

Referate [Lehrveranstaltungsbegleitend] in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

Macht eine Studierende/ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der/dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### (3) Anforderungen der Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen [s. § 5 Abs. (4) der MAPO HUB Teil I] erfüllt hat und die bestandene Zwischenprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachweist. Der Antrag zu Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu stellen.

Die Magisterprüfung, die als Blockprüfung durchgeführt wird, besteht im NF Kulturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung, die aus zwei Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung oder einer Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen besteht. Die Prüfungszeit



kann zwischen der „Ästhetik“ und der „Kultur“ je nach Schwerpunktbildung der/dem Studierenden im Verhältnis 0 : 2, 2 : 0 oder 1 : 1 aufgeteilt werden. Die Prüferin/der Prüfer ist frei wählbar, die Prüfungsdauer beträgt max. 30 Min. Es werden zwei Studienschwerpunkte geprüft. Die zu prüfenden Vertiefungsgebiete sind frei zu vereinbaren und zwei der vier Studienschwerpunkte zu entnehmen. Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel beider Prüfungsnoten.

## § 6 Übergangsbestimmungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. Studierende im Hauptstudium, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Magisterprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat (künftig Fakultätsrat) erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Sie können die Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung nach diesen Prüfungsbestimmungen ablegen. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar. In strittigen Fällen entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsfällen der Prüfungsausschuß.

## § 7 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(1) Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 02. Juni 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

-